

Kinder

im Einkommensteuerrecht

Die Berücksichtigung von Kindern im Steuerrecht birgt einige Tücken und Besonderheiten.

Diese Informationen könnten für Sie interessant sein, wenn:

- Sie gerade schwanger sind und in Kürze entbinden
- Sie Mutterschaftsgeld / Elterngeld bezogen haben oder beziehen möchten
- Sie alleinerziehend sind
- Sie bereits Kinder haben

Steuerberaterin
Christina Balik
Camminer Straße 38
53119 Bonn

0228/9296902 cb@balik-stb.de
www.balik-stb.de

Mutterschaftsgeld und Elterngeld

Grundsätzlich ist das gezahlte Mutterschaftsgeld und Elterngeld steuerfrei. Es unterliegt aber gem. §32b EStG dem so genannten Progressionsvorbehalt.

Dies bedeutet für Sie:

- Sie sind verpflichtet im Jahr des Bezugs eine Steuererklärung abzugeben
- Sie sollten, um keine böse Überraschung zu erleben, für die Besteuerung angemessene Rücklagen bilden. Die ungefähre Höhe der Rücklagen kann ein Steuerberater für Sie ermitteln.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kindergeld wird in Deutschland unabhängig von der Höhe des Einkommens gezahlt (derzeit monatlich für das erste und zweite Kind 188,00 €, bzw. erhöhte Beträge ab dem dritten Kind)

Den Kinderfreibetrag erhalten Sie nur auf Antrag im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung, sofern das Kindergeld nicht günstiger ist.

Dies bedeutet für Sie:

- Bei einkommensstarken Familien sollte diese Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteuererklärung auf jeden Fall beantragt werden

Schulgeld und Kinderbetreuungskosten sowie Unterhalt an Kinder

Unterhaltszahlungen, Schulgeld und Kosten für die Kinderbetreuung können in Ihrer Steuererklärung angesetzt werden.

Dies bedeutet für Sie:

- Aufgrund des Ansatzes der o.g. Kosten in Ihrer Einkommensteuererklärung kann sich eine Steuerersparnis ergeben.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende Steuerpflichtige haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Anrecht einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu beantragen.

Dies bedeutet für Sie:

- Sie sollten prüfen, ob dieser in Ihrer Einkommensteuererklärung zu beantragen ist.

Weitere wichtige steuerrechtliche Besonderheiten ergeben sich für behinderte Kinder und Halbwaisen.

Sollten Sie zu diesen oder anderen steuerrechtlichen Themen Fragen haben, so stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

Ihre

Christina Balik
Steuerberaterin

Stand August2015